OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608010/9/RW

Datum:
Linz, 24. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.12.2025, GZ: VStV/925301790507/2025, wegen 2 Übertretungen gegen die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) vom 19.09.2025 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.02.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das wider den Beschwerdeführer eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG hat der Beschwerdeführer weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.12.2025, GZ: VStV/925301790507/2025, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Tatvorwürfe zur Last gelegt, nämlich zu Spruchpunkt 1, dass er am 19.09.2025 um 10:35 Uhr in K-Straße, beim dortigen Parkdeck des C__ mit seinem PKW mit dem Kennzeichen: aaa (A) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und durch Verlassen der Unfallstelle an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt habe und zu Spruchpunkt 2, dass er mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

Er habe dadurch betreffend den Spruchpunkt 1 gegen § 4 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019 und betreffend den Spruchpunkt 2 gegen § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019 verstoßen. Der Bf wurde zu Spruchpunkt 1 gemäß § 99 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 zu einer Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) und zu Spruchpunkt 2 gemäß § 99 Abs 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 zu einer Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) sowie zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 40 Euro verpflichtet.

I.2. Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aufgrund des Inhaltes der Anzeige der LPD OÖ und des Ergebnisses der Einvernahme der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugin feststehe, dass der Bf durch sein Verhalten die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen habe. Den Angaben des Bf, dass er in keinen Schadensfall verwickelt gewesen sei, würden die Angaben der Zeugin entgegenstehen, aus denen hervorgehe, dass der Parkplatz, der sich hinter dem Fahrzeug befunden habe, auf dem die Zeugin ihr Fahrzeug abgestellt habe, noch frei gewesen sei, als die Zeugin ihr Fahrzeug verlassen habe. Bei der Rückkehr der Zeugin sei das Fahrzeug des Bf so abgestellt gewesen, dass dessen Fahrzeug das Fahrzeug der Zeugin berührt habe und demnach beschädigt habe. Nach den Aussagen der Zeugin sei die Stoßstange ihres Fahrzeuges durch diese Berührung verbogen worden.

Ein verkehrstechnisches Sachverständigengutachten, welches den angeblichen Parkschaden aus technischer Sicht beurteilt hätte, holte die belangte Behörde nicht ein.

I.3. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt in dieser vor, dass sich sein Kfz mit dem Kennzeichen aaa zur Tatzeit am Parkdeck des C__ in der K-Straße befunden habe, weil er es dort um ca. 09:55 Uhr abgestellt habe, da er zu E__ aufgrund eines um 10:00 Uhr vereinbarten Arzttermines gegangen sei. Er sei bis ca. 11:50 Uhr bei E__ in der Ordination gewesen und daher zur Tatzeit nicht bei seinem Kfz gewesen. Um ca. 12:00 Uhr sei er wieder bei seinem Kfz gewesen und dieses sei unverändert ohne Beschädigung an derselben Stelle gestanden. Er sei in keinen Schadensfall verwickelt gewesen und ihm sei unklar, wieso dies behauptet werde. Der Bf beantragte zusammenfassend die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 29.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.02.2026. An dieser haben der Bf, sowie die Zeugin F__, welche den gegenständlichen Vorfall zur Anzeige brachte und der mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 13.01.2026 (ON 3) zum nichtamtlichen verkehrstechnischen Sachverständigen bestellte B__ teilgenommen. Die belangte Behörde hat sich für die Verhandlung entschuldigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. <u>Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:</u>

II.1.1. Der Bf parkte am 19.09.2025 gegen 10:00 Uhr seinen [...] PKW der Marke X__, mit dem Kennzeichen aaa, im 1. Stock des Parkdecks der I__ in der 2. Reihe auf einer noch freien Parkfläche ein. Zu diesem Zeitpunkt war in der ersten Reihe des Parkdecks auf der Parkfläche, die sich unmittelbar vor jener befindet, auf welcher der Bf einparkte, bereits der [...] SUV, der Marke Z__, mit dem Kennzeichen bbb, von F__ abgestellt.

F__ hat diesen zuvor gegen 09:15 Uhr am 19.09.2025 dort geparkt, wobei diese den Einparkvorgang so vornahm, dass sie mit ihrem Z__, die zu diesem Zeitpunkt noch freie Parkfläche, auf welcher später der Bf sein Fahrzeug abstellte, durchfuhr, um ihren Z__ in der ersten Reihe im 1. Stock des Parkdecks des C__ auf der noch freien Parkfläche abzustellen. In der Endlage reichte das Heck des Z__ minimal in die dahinter liegende, zum Zeitpunkt als F__ einparkte noch freie, Parkfläche hinein.

II.1.2. Im Zuge seines Einparkvorganges berührte der Bf mit der vorderen Kennzeichentafelhalterung seines X__ (Kennzeichen aaa) die hintere Stoßstange des Z__ von F__, wobei sich die Kontaktstelle auf Höhe des Sensors für den Rückfahrwarner des Z__ befand. Auch in der Endlage, also nachdem der Bf seinen X__ abgestellt hatte und diesen verließ, um zum Arzt zu gehen, berührte die vordere Kennzeichentafelhalterung des X__, die Rückseite des Z__ auf Höhe von dessen Sensor für den Rückfahrwarner.

II.1.3. Als F__ nach Erledigung ihrer Einkäufe im C__ am 19.09.2025 gegen 10:00 Uhr zu ihrem Kfz zurückkehrte und feststellte, dass der [...] X__ mit dem Kennzeichen aaa an der Rückseite ihres Z__s anstand, rief sie zunächst ihren Sohn an und teilte diesem mit, dass ihr jemand an ihr Auto angefahren sei. Kurze Zeit später kam ihr Sohn zum Ort des Geschehens und er ließ den Besitzer des X__ durch Nennung von dessen Kennzeichen im C__ ausrufen. Als sich auf diesen Aufruf niemand meldete, wurde von F__ schlussendlich die Polizei gerufen, welche 10 bis 15 Minuten auch am Ort des Geschehens, am Parkdeck des C__ eintraf und von der Endlage der beiden beteiligten Fahrzeuge Fotos anfertigte. F__, die vermutete, dass aufgrund dieses Vorfalles, an der hinteren Stoßstange ihres Z__ eine Eindellung entstand, ließ den Z__ seit dem Tattag nicht in einer Werkstatt reparieren.

II.1.4. Durch die Berührung der vorderen Kennzeichentafelhalterung des X__ (Kennzeichen aaa) mit der hinteren Stoßstange des Z__ auf Höhe des Sensors für den Rückfahrwarner des Z__ entstand am Z__ der F__, mit dem Kennzeichen bbb, kein Schaden. Weder entstand oberhalb des Rückfahrwarners des Z__, durch die Berührung des oberen Randes der Halterung der Kennzeichentafel des X__ ein Schaden in Form eines Kratzers, noch entstand durch die Berührung der Kennzeichentafelhalterung des X__ am Z__ eine Eindellung im Bereich von dessen hinterer Stoßstange. Auch am Sensor für den Rückfahrwarner des Z__ trat kein Schaden auf. Der Z__ von F__ weist ein einwandfreies Lackbild auf.

II.1.5. Durch den Einparkvorgang des Bf und die dabei erfolgte Berührung der vorderen Kennzeichentafelhalterung seines X__ mit der hinteren Stoßstange des Z__s, entstand am Z__, und zwar hinter dessen Stoßstangenabdeckung, auch kein verdeckter Schaden. Insgesamt ist es durch die Berührung des X__ mit der Rückseite des Z__ zu keinem Schaden am Z__ gekommen. Auch am X__ des Bf

entstand durch diese Berührung kein Schaden. Die Deformation am Kennzeichen des X__ stammt von der Anhängevorrichtung eines anderen Fahrzeuges und nicht von der Berührung mit der Rückseite des Z__ von F__.

II.1.6. Der Bf ist Pensionist, er bezieht eine Pension in der Höhe von 2.800 Euro im Monat, 14x jährlich und ist für seine Ehefrau sorgepflichtig. Der Bf hat keine Verwaltungsvorstrafen.

II.2. Diesen Sachverhalt nimmt das Gericht aufgrund nachstehender Beweiswürdigung an:

II.2.1. Der Verantwortung des Bf, dass, als er gegen 10:00 Uhr am 19.09.2025 sein Fahrzeug der Marke X__ am Parkdeck des C__ abstellte, auf der Parkfläche, die sich vor seiner Parkfläche befand, ein anderes kleineres Fahrzeug und nicht der [...] Z__ von F__ abgestellt war und er deshalb nicht an diesem angefahren sein kann, konnte nicht gefolgt werden. Bereits die Fotos (Bild Nr. 1 bis Nr. 3) aus der Anzeige der Polizei, aus denen einwandfrei hervorgeht, dass der X__ des Bf mit seiner Kennzeichenhalterung an der Rückseite des Z__ anstand, stehen der Schilderung des Bf entgegen. Nun schilderte die unter Wahrheitspflicht stehende Zeugin F__ anlässlich ihrer Einvernahme im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass sie ihren Z__ bereits um 09:15 Uhr am 19.09.2025 und somit deutlich vor dem Bf im Parkdeck des C__ einparkte.

Die Zeugin konnte sich noch gut daran erinnern, dass sie die freie Parkfläche, auf welcher später der Bf einparkte, durchfuhr, um ihren Z__ in der 1 Reihe im 1. Stock des Parkdecks vom C__ abzustellen. Die Zeugin räumte im Zuge ihrer Befragung sogar ein, dass sie ihren Z__ in der Endlage so abgestellt hat, dass dessen Rückseite noch ein bisschen in die Parkfläche, die sich hinter ihrem Z__ befand und in die später der Bf einparkte, hineinreichte.

Die in sich schlüssige und chronologische Schilderung der Zeugin ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, dass sich der Geschehensablauf, der den Zeitpunkt umfasst, zu dem die Zeugin ihren Z__ im Parkdeck einparkte, sowie, wo diese ihren Z__ konkret abstellte und wie sie beim Einparken vorging, genauso zugetragen hat, wie ihn die Zeugen darlegte. Demzufolge konnten auf die Aussage der Zeugin F__ aufbauende Feststellungen getroffen werden.
Nicht ungewöhnlich ist, dass sich der Bf, dem noch dazu ein Arztbesuch bevorstand, beim und nach dem Einparken seines X__ auf andere Dinge, so zum Beispiel den bevorstehenden Arztbesuch und nicht im Speziellen darauf konzentriert hat, wie das Fahrzeug aussah, das vor der Parkfläche, auf welcher er seinen X__ einparkte, abgestellt war. Daher geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass sich der Bf unabsichtlich geirrt hat, indem er, wenngleich

mehrmals, angab, dass vor seinem X__ ein ganz anderes, viel kleineres Fahrzeug abgestellt war.

II.2.2. Das Landesverwaltungsgericht nimmt auch an, dass die Erzählung des Bf, wonach, als er seinen X__ am Parkdeck im 1. Stock in der 2. Reihe abstellte, zwischen dem Fahrzeug, das vor ihm parkte und seinem Fahrzeug definitiv noch ein Platz von rund einem Meter freiblieb, mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht in Einklang gebracht werden kann. Der Bf argumentierte in diesem Zusammenhang vor allem damit, dass er seinen X__ auf jeden Fall innerhalb der Parkflächenmarkierung eingeparkt hat. Nun übersieht der Bf aber dabei, dass die Zeugin F__ einräumte, was sich im Übrigen auch aus der Lichtbildbeilage der Polizei ergibt (Lichtbild Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3), dass die Rückseite ihres Z__ nach dem Einparken, noch ein bisschen in die Parkfläche, die sich hinter ihrem Z__ befand, hineinreichte. Gerade dieser Umstand dürfte nach den Denkgesetzen der Logik mit dazu beigetragen haben, dass der Bf beim Einparken mit der Kennzeichenhalterung seines X__ leicht die Rückseite des Z__ berührte, weil für seinen X__ nicht die gesamte durch Markierungen abgegrenzte Parkfläche frei war.

II.2.3. Die Feststellungen, dass es durch die Berührung der Kennzeichenhalterung des X__ des Bf zu keinen Schäden am Z__ von F__, und zwar auch zu keinem verdeckten Schaden gekommen ist, gründen sich vor allem auf die in sich schlüssigen, anschaulich und für den technischen Laien in seinem Gutachten verständlich erklärten Schlussfolgerungen des erfahrenen verkehrstechnischen Sachverständigen B__, der nach Befundung, sowie Nachstellung der Parksituation der beiden betroffenen Fahrzeuge im Hof des Landesverwaltungsgerichtes sein Gutachten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erstattete.

II.2.4. Die Feststellung, wonach der am Lichtbild Nr. 4 des Polizeiaktes noch erkennbare weiße Strich oberhalb des Sensors für den Rückfahrwarner des Z__, nicht von der Berührung des X__ bzw. der Kennzeichenhalterung des X__ herrührte, bzw. sich an dieser Stelle des Z__ kein Schaden befindet, ergibt sich bereits aus der Aussage der Zeugin F__. Diese gab auf Vorhalt von Lichtbild Nr. 4 des Polizeiaktes in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und auf den Hinweis des Verhandlungsleiters auf den darauf abgebildeten weißen Strich im Lack oberhalb des Rückfahrwarners an, dass sie ausschließen kann, dass der X__ einen Schaden oberhalb des Rückfahrwarners an ihrem Z__ verursacht hat. Die Zeugin legte ihre Meinung dar, dass es sich beim weißen Strich um Schmutz handelte.
Da der verkehrstechnische Sachverständige in seinem Gutachten ausführte, dass das Lichtbild Nr. 4 zwar eine mögliche Kontaktspur aus der Berührung der Kennzeichenhalterung des X__ mit dem Z__ abbilden könnte, bei der von ihm im Zuge der Tagsatzung vorgenommenen Befundung des Z__ aber kein Kratzer oberhalb des Rückfahrwarners festgestellt wurde und es viele Fahrzeugmodelle gibt, wo das vordere Kennzeichen eines PKWs in gleicher oder praktisch gleicher Höhe wie am X__ des Bf angebracht ist und daher nicht ausgeschlossen werden

kann, dass diese am Bild Nr. 4 ersichtliche Kontaktspur von einem x-beliebigen Fahrzeug und somit gar nicht vom X__ des Beschwerdeführers herrührt, war die Feststellung, dass oberhalb des Rückfahrwarners des Z__, durch die Berührung des oberen Randes der Halterung der Kennzeichentafel des X__ kein Schaden in Form eines Kratzers entstand, die logische Konsequenz.

II.2.5. Nach dem Gutachten des verkehrstechnischen Sachverständigen ließ sich aber auch nicht die von der Zeugin aufgestellte Vermutung, dass durch die Berührung des X__ an der Rückseite ihres Z__ eine Eindellung im Bereich der hinteren Stoßstange entstanden ist, als richtig verifizieren. Bei der Befundung des Z__ stellte sich, nachdem der Sachverständige die Stoßstange des Z__ mit einem feuchten Tuch geputzt hat, für diesen einwandfrei heraus, dass an der gesamten hinteren Seite des Z__ ein einwandfreies Lackbild vorliegt und dessen hinterer Bereich keinerlei Schäden aufweist. Der Sachverständige beschrieb den Z__ der Zeugin trotz seines Alters von 14 Jahren dahingehend, dass sich dieser in einem sehr guten Zustand befindet. Aufgrund dieser Konstatierungen des verkehrstechnischen Sachverständigen war sich das Landesverwaltungsgericht sicher, dass durch die Berührung der Halterung der Kennzeichentafel des X__ am Z__ auch keine Eindellung im Bereich der hinteren Stoßstange des Z__ entstanden sein kann.

II.2.6. Zur Frage, ob ein verdeckter Schaden entstanden sein könnte, führt der verkehrstechnische Sachverständige in seinem Gutachten zwar aus, dass ein verdeckter Schaden am Prallkörper hinter der Stoßstangenabdeckung des Z__ nicht ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig stellte der verkehrstechnische Sachverständige aber dar, dass beim Vorliegen einer permanenten Deformation des Prallkörpers mit hoher Wahrscheinlichkeit auch am Sensor des Rückfahrwarners des Z__ ein Schaden ersichtlich sein müsste. Da an diesem Sensor des Rückfahrwarners vom Sachverständigen anlässlich der Befundung des Z__ kein Schaden festgestellt wurde und die Zeugin auch keinen Schaden am Sensor des Rückfahrwarners behauptet hat, war es für den verkehrstechnischen Sachverständigen aus technischer Sicht nicht sehr plausibel, dass unter der Stoßstangenabdeckung verdeckte Schäden vorliegen. Aus diesem Grund war das Landesverwaltungsgericht schlussendlich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugt, dass durch den Einparkvorgang des Bf und die dabei erfolgte Berührung der vorderen Kennzeichentafelhalterung seines X__ mit der hinteren Stoßstange des Z__, am Z__ der Zeugin auch kein verdeckter Schaden hinter dessen Stoßstangenabdeckung entstand.

Insgesamt ergab sich für das Landesverwaltungsgericht aufgrund des Ergebnisses des verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens ohne jeden Zweifel der Gesamteindruck, dass am Z__ kein Schaden vorliegt, der mit der gegenständlichen Berührung des X__ in Zusammenhang stehen könnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

III.1.1. Zu § 4 Abs. 1 lit. c StVO (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gemäß § 4 (1) lit. c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Von einem Verkehrsunfall, bei dem niemand verletzt worden und kein Sachschaden (bzw. ein Sachschaden nur am eigenen Fahrzeug) entstanden ist, muss die nächste Polizeidienststelle nicht verständigt werden. In einem solchen Fall besteht zudem auch keine Verpflichtung iSd § 4 Abs. 1 lit. c StVO, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken (dazu Pürstl, StVO15 [2019] § 4 E 42 sowie E 49).

Die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960 normierte Mitwirkungspflicht besteht demnach immer dann, wenn es zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat, was ua der Fall ist, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO gegeben ist (vgl. VwGH 22.04.1998, 97/03/0353). Lediglich dann, wenn eine Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO zu bejahen ist (dh ein Sachschaden an dem beteiligten Fahrzeug unfallkausal eingetreten ist) kann auch nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO bestraft werden.

Das Vorliegen mindestens eines Sachschadens ist Tatbestandsvoraussetzung für die Verletzung der Pflicht nach § 4 StVO 1960 (VwGH vom 20.09.1976, 535/76).

Da nach den getroffenen Feststellungen durch die Berührung des X__ des Bf am Z__ von F__ kein Schaden entstanden ist und auch der X__ des Bf durch diese Berührung nicht beschädigt wurde, fehlt es für eine Tatbestandsverwirklichung des § 4 (1) lit. c StVO 1960 durch den Bf an einem unfallskausal eingetretenen Sachschaden.

III.1.2. Zu § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses):

§ 4 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 normiert, dass wenn nach einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stehen, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen haben. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die Person, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem

Zusammenhang steht, oder jene Person, in deren Vermögen der Sachschaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die in § 4 Abs. 5 StVO normierte Meldepflicht als objektives Tatbestandsmerkmal der Eintritt wenigstens eines (kausalen) Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. dazu etwa VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01.2017, Ra 2016/02/0182; VwGH 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; VwGH 20.02.1991, 90/02/0148; VwGH 19.01.1990, 89/18/0199).

Die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung genügt für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs. 5 leg. cit. somit nicht (VwGH 25.02.1983, 82/02/0236). Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 ist vielmehr der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/03/0469), wobei ein „Sachschaden“ iSd § 4 Abs. 5 StVO dann nicht vorliegt, wenn eine Person durch ihr Verkehrsverhalten nur in ihrem eigenen Vermögen zu Schaden gekommen ist (vgl. VwGH 27.05.1992, 92/02/0168).

Eine mit einem Reinigungsmittel von der Zierleiste (also nicht einmal vom Lack des Fahrzeuges) entfernbare Lackspur kann nicht als „Sachschaden“ iSd § 4 Abs. 5 StVO qualifiziert werden (VwGH 15.02.1980, 2403/79). Geringfügige Spuren, deren Folgen ohne Kostenaufwand beseitigt werden können oder vom Betroffenen gar nicht als Beschädigung aufgefasst werden, stellen keinen Sachschaden iSd § 4 Abs. 5 StVO dar (OGH 30.01.1992, 7 Ob 33/91 ZVR 1992/104).

Da es nach dem festgestellten Sachverhalt durch die Berührung der Kennzeichenhalterung des X__ des Bf an der hinteren Stoßstange des Z__, weder zu einem Kratzer oberhalb des Rückfahrwarners des Z__ noch zu einer Eindellung der hinteren Stoßstange und auch zu keinem verdeckten Schaden gekommen ist, liegt kein Sachschaden vor, der aber nach der Judikatur des VwGH Voraussetzung für die Verletzung der Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO ist.
Insgesamt liegt mangels Auftretens eines Sachschadens weder die objektive Tatbestandsvoraussetzung für die von der belangten Behörde als verwirklicht angenommene Übertretung des § 4 (1) lit. c StVO 1960 noch die objektive Tatbestandsvoraussetzung für die ebenso von der belangten Behörde als verwirklicht angenommene Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 vor.

Aus allen diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und der Beschwerde vollinhaltlich Folge zu geben, sowie das gegen den Bf eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist auch kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei und hinsichtlich des Spruchpunktes 1. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses für den Beschwerdeführer unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen auch zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Voraussetzung des Vorliegens eines Sachschadens, um eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 (1) lit. c StVO 1960 annehmen zu können, nicht abweicht, weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, sodass die ordentliche Revision unzulässig ist

V.2. Im Übrigen gründet sich das Entscheidungsergebnis, welches maßgeblich von der Sachverhaltsfeststellung abhing, ob ein unfallskausaler Sachschaden am Z__ eintrat, hauptsächlich auf den Akt der Beweiswürdigung, wobei der Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass dieser als Rechtsinstanz tätig und im Allgemeinen nicht zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Einzelfall berufen ist (vgl. VwGH 14.12.2023, Ra 2021/13/0118, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof ist auch nicht berechtigt, eine Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes auf ihre Richtigkeit hin zu beurteilen, das heißt, sie mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Ablauf der Ereignisse bzw. ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre (vgl. VwGH 05.05.2023, Ra 2022/15/0029, mwN).

V.3. Für den Bf ist hinsichtlich Spruchpunkt 2. (§ 4 Abs. 5 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO) des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner